

Ausschussvorlage ULA 20/38

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches
Klimagesetz – HKlimaG)
– Drucks. [20/9276](#) –**

- | | | |
|-----|---|--------|
| 41. | Verband kommunaler Unternehmen e. V. (Vku) – Landesgruppe Hessen | S. 278 |
| 42. | Ecologic Institut | S. 284 |
| 43. | Nachhaltigkeitsbüro der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
– Ökologie-LAK Hessen | S. 294 |

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Hessisches
Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur
Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Hessisches Klimagesetz - HKlimaG)

Wiesbaden, 21.11.2022

In Hessen sind 158 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Hessen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von rund 16 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 27.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Hessen · Frankfurter Str. 2 · 65195 Wiesbaden
Fon +49 611 1702-29 · heindl@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Änderungsvorschläge und Hinweise.

Allgemeine Hinweise

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Daher begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf und die nach § 1 HKlimaG verfolgten Zwecke ausdrücklich.

Die in § 3 HKlimaG festgeschriebenen Klimaschutzziele unterstützen wir. Um die zeitlich abgestuften Klimaschutzziele zu erreichen, bedarf es eines zügigen Vollzugs des Hessischen Klimagesetzes. Auch die zügige Umsetzung der Maßnahmen des Hessischen Klimaschutzplans ist von großer Bedeutung im Hinblick auf die Erreichung der in § 3 HKlimaG festgelegten Klimaschutzziele. Bei der operativen Umsetzung von relevanten Maßnahmen des Klimaschutzplans ist es in der Vergangenheit zu größeren Verzögerungen gekommen, die für die Erreichung von ambitionierten Klimaschutzziele nicht förderlich sind. Zukünftig bedarf es insbesondere bei knappen personellen Ressourcen und Haushaltsmitteln einer klaren Priorisierung von Maßnahmen, die zur zielgerichteten und effizienten Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Abmilderung von nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels beitragen. Als VKU-Landesgruppe Hessen haben wir hier u.a. Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der (kritischen) Infrastrukturen im Blick.

Als VKU-Landesgruppe Hessen sind wir davon überzeugt, dass der Ausbau der Windenergie und von PV einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, die Klimaschutzziele der Hessischen Landesregierung zu erreichen. Leider war die Inbetriebnahme von neuen Windenergieanlagen in Hessen faktisch zum Erliegen gekommen. Eine wesentliche Hürde stellen auch die im Bundesländervergleich sehr langen Genehmigungsverfahren dar. Die Landesregierung hat das Problem zwar erkannt und wird das Personal in den Genehmigungsbehörden und auch bei den zuständigen Gerichten erhöhen, es ist aber fraglich, ob diese personellen Anpassungen ausreichen werden, um für Hessen einen starken „Windschub“ zu erzielen. Um den Beitrag der Windenergie zur Erreichung der Klimaziele nach § 3 HKlimaG zu maximieren, **müssen die Genehmigungsverfahren in Hessen deutlich digitaler, effizienter und schneller** werden.

Hinweise und konkrete Anpassungsvorschläge

Zu § 1 (2) vereinheitlichen der Nomenklatur

Im Klimaplan Hessen wird von Maßnahmen bzw. Maßnahmenvorschlägen, im HKlimaG wird von Anpassungsmaßnahmen gesprochen. Damit eine direkte Vernetzung zw. Klimaplan und HKlimaG aufgezeigt werden kann, sollte in § 1 (2) ergänzt werden „...und insbesondere Anpassungsmaßnahmen – hier müsste noch eine Vereinheitlichung der Begriffsbezeichnung zw. Plan und Gesetz erfolgen -, *gemäß den Maßnahmen zum Klimaplan Hessen zum Schutz,*“ erfolgen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, im Klimaplan Hessen die Nomenklatur des HKlimaG zu übernehmen.

Die obigen Ausführungen gelten auch in den nachfolgenden Paragraphen des Gesetzentwurfs.

Zu § 3 Ergänzung eines neuen Paragraphen mit dem Titel „Anpassungsmaßnahmen“ nach § 3 Klimaschutzziele

Das HKlimaG verfolgt nach den Ausführungen in § 1 zwei Ziele (1) (2). Die Minimierung des Treibhausgasausstoßes und das Entwickeln und Umsetzen von Anpassungsmaßnahmen. Beide Zwecke finden Ihren Niederschlag in den Maßnahmen des Klimaplanes Hessen.

Damit beide Ziele auch einen entsprechenden Stellenwert im Gesetz finden, wird es als erforderlich angesehen, einen neuen Paragraphen aufzunehmen, um die erforderlich umzusetzenden Anpassungsmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels zu würdigen. Die entsprechenden Ausführungen sind von Seiten des Landes zu formulieren.

Zu § 4 (1) Anpassung der Formulierung

„... zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 und § neu 4 fest“.

Zu § 4 (5) Anpassung der Formulierung zur Klarstellung, da gemäß Klimaplan Hessen die Ressortverantwortlichen für die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen zuständig sind

wie folgt „... der im Haushaltsplan ... *stehenden Mittel der zuständigen obersten Landesbehörden.*“

Zu § 5 Verknüpfung mit den Strategien und Maßnahmenpakete des Klimaplan Hessen in den Absätzen zu diesem Paragraphen herausstellen.

Zu § 5 (1) Hinweis auf Klimaplan Hessen herleiten

Es wird ausgeführt, dass „eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen“ entwickelt wird. Die weitere Beschreibung bezieht sich nach unserer Auffassung im nachfolgenden Satz auf den Klimaplan Hessen. Dahingehend ist der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: „...zur Anpassung an den Klimawandel, gemäß dem Klimaplan Hessen.“

Zu § 5 (2) Hinweis auf Klimaplan Hessen herleiten

Mit Bezug auf den Klimaplan ist der erste Satz wie folgt zu ergänzen „... zum Einbezug in die Strategie *und in den Klimaplan Hessen*; über die Maßnahmen ...“.

Zu § 5 (5) Zuständigkeit einfügen und Bezug zu Ergänzung unter § 4 (5) herstellen

„...der im Haushaltsplan *der zuständigen obersten Landesbehörden* zur Verfügung stehenden Mittel.“

Zu § 7 (2) Ergänzen gemäß Maßnahmenpakete aus dem Klimaplan des Landes

In § 7 (2) sind die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wie z.B. im Klimaplan Hessen unter GHBS-05 „Verbesserung der Krisenbewältigung in der Bevölkerung“ ausgeführt durch folgende Formulierung zu ergänzen „... insbesondere die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemission *und zum Schutz der Bevölkerung*, sind bei allen ...“.

Zu § 7 (9) Anpassen des Startzeitraums der Umsetzungsphase

In § 7 (9) wird ausgeführt, dass das Land bis zum Jahr 2045 für alle Gebäude eine Netto-Treibhausgasneutralität erreichen wird. Die Umsetzung muss dafür spätestens 2040 begonnen werden. Mit einer Vorlaufzeit von 5 Jahren können die vorhandenen Gebäude nach den aktuell bestehenden Planungs- und Instandhaltungszeiträumen nicht auf die geforderte Netto-Treibhausgasneutralität umgebaut werden. Zur Zielerreichung 2045 wird vorgeschlagen, spätestens die Umsetzung in 2035 zu starten.

Die Formulierung sollte daher im 2. Satz des Abschnittes wie folgt angepasst werden „... muss bis spätestens ~~2040~~ 2035 begonnen werden.“

Zu § 8 (2) Unbürokratische Abwicklung von Förderprogrammen sicherstellen

Zahlreiche Mitglieder der VKU-Landesgruppe Hessen haben in letzter Zeit Förderprogramme des Landes nicht in Anspruch genommen oder nicht in Anspruch nehmen können, da der bürokratische Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis zu der finanziellen Förderung stand.

Das Interesse unserer Mitglieder (kommunale Unternehmen, Betriebe und Kommunen) sich an Förderprogrammen zu beteiligen ist sehr ausgeprägt. Allerdings dürfen die Förderprogramme nicht so gestaltet sein, dass erhebliche betriebliche bzw. Verwaltungs-Kapazitäten gebunden werden. Dadurch würden Maßnahmen insbesondere bei kleineren Betrieben und Kommunen zwangsläufig scheitern.

Zu § 9 (2) Bezug zu Klimaplan Hessen herleiten

In § 9 (2) werden Angaben zu verschiedenen vom Land zu erstellenden Berichten im Rahmen des HKlimaG formuliert. Auffällig ist, dass zu den auf dem Klimaplan Hessen aufbauenden Anpassungsmaßnahmen kein Bericht erstellt wird. Da dieser einen grundlegenden Anteil an den Maßnahmen innehat, ist auch dafür ein Berichtsintervall zu hinterlegen.

Wir schlagen daher unter (2) 2. einen Extrapunkt mit dem Buchstaben e) mit folgender Formulierung vor: *zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen des Klimaplan Hessen.*

Zu § 9 (4) Bezug zu den Maßnahmen im Klimaplan Hessen herleiten die nicht unmittelbar mit der Einsparung von Treibhausgasemissionen verbunden sind

In § 9 (4) erfolgt nur der Bezug auf den Emissionssektor. Bei erheblichen Abweichungen von den Zielen, die im Rahmen der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen die ohne unmittelbare Verringerungen der Treibhausgasemissionen einhergehen, werden die zuständigen Minister bzw. Ministerin nicht verpflichtet entsprechende Gegenmaßnahmen zur Zielerreichung einzuleiten. Wir sehen an dieser Stelle die Gefahr, dass nur eine einseitige Verfolgung von Zielen aus den doch sehr vielschichtigen Maßnahmenpaketen erfolgt, und schlagen daher die Streichung der Ausführung „eines Emissionssektors“ vor.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass aus den Begründungen zu § 4 (1) – letzter Absatz S. 8 und erster Absatz S. 9 – hervorgeht, dass der Klimaplan Hessen ein Instrument der internen Verwaltungssteuerung ist und keine Drittwirkung oder einen anderweitig gelagerten Rechtsautismus entfaltet. Die zur Zielerreichung des Klimaplans Hessen notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme werden

gesondert umgesetzt. Im Klimaplan Hessen werden aber bei einigen Maßnahmen Umsetzungshandlungen an die Kommunen (Klimaplan Hessen EN-01) und deren Versorgungsunternehmen (Klimaplan EN-02), Unternehmen, Bürger:innen (Klimaplan Hessen BF-04), Vereine und weitere Akteur:innen (Klimaplan Hessen BF-02) adressiert. Wie die Abstimmungsabläufe zwischen dem vom Land beschriebenen Maßnahmenpaketen auf der einen Seite und den Adressaten auf der anderen Seite erfolgt, ist weder im HKlimaG, in den Begründungen dazu noch im Klimaplan des Landes Hessen derzeit dokumentiert.

Zu § 9 (9) Vorbildrolle des Landes – Anforderungen an landeseigenen Gebäude

Bei den Anforderungen an landeseigene Gebäude, sowohl bei Sanierung als auch bei Neu- und Erweiterungsbauten sollte der Anschluss an ein Wärme- und/oder Kältenetz zumindest als Option aufgenommen werden.

Ansprechpartner:

Martin J. Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
FON +49 611 1702 29
E-Mail heindl@vku.de



[Ecologic Institut | Pfalzburger Str. 43/44 | 10717 Berlin](#)

Dr. Stephan Sina

Hessischer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tel.: +49 (30) 86880-158
stephan.sina@ecologic.eu

Berlin, 18. November 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) – Drucks. 20/9276 –¹

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt die Landesregierung ein Landesklimaschutzgesetz vor, wie es die meisten Länder inzwischen verabschiedet und teilweise fortentwickelt haben (Hamburg seit 1997, NRW und Baden-Württemberg seit 2013, Rheinland-Pfalz 2014, Bremen 2015, Berlin seit 2016, Schleswig-Holstein seit 2017, Thüringen 2018, Bayern und Niedersachsen 2020). Wie die meisten dieser Gesetze und das 2019 verabschiedete Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist der Entwurf als Rahmengesetz konzipiert, das einen gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes bildet, der durch weitere Gesetze und Maßnahmen ergänzt werden muss.

Grundsätzlich haben Klimaschutzgesetze, die als Rahmengesetze ausgestaltet sind, eine Reihe von **Vorteilen**:²

- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen stärkt den Stellenwert des Klimaschutzes und verankert diesen als Daueraufgabe der Politik.

¹ Der Verfasser ist Senior Fellow des Ecologic Instituts, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Diese Stellungnahme gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

² Siehe dazu bereits die Stellungnahme des Verfassers zu dem Entwurf der SPD für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen – Drucks. 20/5899 vom 20.08.2021, <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/ULA-AV-20-27.pdf>, S. 39-47.

- Indem es einen gesetzlichen Handlungsrahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes vorgibt, ermöglicht ein Klimaschutzgesetz eine bessere Steuerung, Koordination und Kontrolle dieser Politik.
- Die bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik durch ein Klimaschutzgesetz erhöht die Erfolgsaussichten der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen.
- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen und einem transparenten Verfahren zu ihrer Erreichung schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen.
- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen sorgt dafür, dass staatliche Stellen ihr Handeln an den Klimaschutzzielen ausrichten müssen.
- Ein Klimaschutzgesetz sorgt für eine regelmäßige und geordnete Einbindung wichtiger Akteure in die Klimaschutzpolitik, z. B. den Landtag, die Kommunen oder ein unabhängiges Beratungsgremium.

Deshalb ist der Vorschlag eines Hessischen Klimaschutzgesetzes grundsätzlich zu begrüßen.

Wie sehr sich die Vorteile eines Klimaschutzgesetzes im Einzelnen auswirken, hängt jedoch von seiner konkreten Ausgestaltung ab. Dabei kommt es insbesondere auf bestimmte **Kernelemente** an, die für den ganz überwiegenden Teil der Landesklimaschutzgesetze in Deutschland und das Bundes-Klimaschutzgesetz charakteristisch sind:³

- Konkrete Klimaschutzziele
- Klimaschutzplanung, d.h. eine Strategie für nachfolgende Umsetzungsmaßnahmen
- Vorbildfunktion des Staates
- Monitoring und Berichtspflichten
- Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums.

Der vorliegende Entwurf sieht in § 3 konkrete Klimaschutzziele vor, ebenso eine Klimaschutzplanung in § 4 (Klimaplan Hessen). Die Vorbildfunktion des Staates ist in § 7 (Vorbildrolle des Landes), Monitoring und Berichtspflichten in § 9 (Monitoring) und die Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums in § 6 (wissenschaftlicher Klimabeirat) festgelegt.

Regelungen zur Vorbildwirkung des Landes – und zum Beitrag von Kommunen (siehe § 8 E-HKlimaG) – sieht auch der Regierungsentwurf zur Änderung des

³ Vgl. einerseits Sina/Stockhaus, Landesklimaschutzgesetze in Deutschland. Überblick und Bedeutung für ein Klimaschutzgesetz des Bundes, WWF 2019, https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_KSG_Gutachten1_Landesklimaschutzgesetze_DE_Webfassung.pdf, S. 10 ff.; andererseits Scharlau / v. Swieykowski-Trzaska / Keimeyer / Klinski / Sina, Das Bundes-Klimaschutzgesetz, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2020, S. 1 ff.

Hessischen Energiegesetzes (HEG)⁴ vor, zu dem am 7.9.2022 eine Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen stattgefunden hat.⁵ Insbesondere sollen darin die energetischen Anforderungen an landeseigene Gebäude durch Photovoltaikpflichten erhöht und eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung für Gemeinden ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner eingeführt werden. In Ländern mit Klimaschutzgesetzen finden sich derartige Regelungen einheitlich im Landesklimaschutzgesetz, das vereinzelt ausdrücklich „Energie- und Klimaschutzgesetz“ o.ä. genannt wird.⁶ Eine derartige Vorgehensweise wäre auch für Hessen zu empfehlen, um die Aufteilung grundlegender Vorgaben zur Erreichung der Klimaschutzziele auf mehrere Gesetze und damit einhergehende Abstimmungsprobleme (siehe dazu näher zu §§ 7, 8 E-HKlimaG) zu vermeiden. Zumindest sollte im HKlimaG auf (abgestimmte) ergänzende Regelungen im HEG verwiesen werden.

Zum Entwurf im Einzelnen

Zu § 1:

Absatz 1 betont, dass auch Hessen einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten muss. Statt des Begriffes „notwendig“ rege ich das Wort „angemessen“ an, wie es z.B. in § 1 Absatz 1 KSG BW verwendet wird.

Zu § 2:

In der Begründung zu Nr. 1 werden hinsichtlich der vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Treibhausgasemissionen die dafür verantwortlichen Sektoren aufgezählt. Diese Aufzählung entspricht nicht den Sektoren, die in der Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 angeführt werden. Dies sollte bereinigt werden.

Ansonsten könnten die Begriffsbestimmungen um die in der Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 enthaltene Definition von negativen Emissionen ergänzt werden.

Zu § 3:

Zu Recht stellt der Anfang von Absatz 1 klar, dass das Land Hessen seine Treibhausgasemissionen unter Einbeziehung der Maßnahmen auf europäischer

⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes vom 5.7.2022, Drucksache 20/8758, abrufbar unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/08758.pdf>

⁵ <https://hessischer-landtag.de/termine/ausschuss-f%C3%BCr-wirtschaft-energie-verkehr-und-wohnen-anh%C3%B6rung-zum-energiegesetz>

⁶ Vgl. BremKEG, EWKG SH.

und nationaler Ebene mindert. Da der Bund von seiner vorrangigen Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz weitgehend Gebrauch gemacht hat, ist der gesetzgeberische Spielraum der Länder nämlich begrenzt, so dass sie zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele auch auf den Erfolg der Klimaschutzgesetzgebung des Bundes und der EU angewiesen sind. Umgekehrt sind originäre Landeskompetenzen wie das Gemeinderecht, das Bauordnungsrecht oder das Verwaltungsorganisationsrecht für Landes- und Kommunalbehörden dem Bund nicht zugänglich. Eine konsistente Klimaschutzpolitik im föderalen System erfordert somit, dass Bund und Länder konstruktiv zusammenarbeiten.

Wichtig ist auch die Formulierung, dass die Treibhausgasemissionsminderungen „kontinuierlich“ erfolgen müssen. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird damit einerseits dem Kerngedanken des Bundesverfassungsgerichts in seinem „Klimabeschluss“ vom 24. April 2021 Rechnung getragen, wonach das verbleibende CO₂-Budget nicht ungleichmäßig auf Kosten zukünftiger Generationen verteilt werden darf.⁷ Andererseits wird damit dem Progressionsgebot des Übereinkommens von Paris entsprochen, das sich sinngemäß auch in § 3 Absatz 4 Satz 2 KSG findet („Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden“).

Bei den konkreten Zielen lehnt sich § 3 an die Klimaschutzziele des KSG an, die 2021 zur Anpassung an das verschärfte Klimaschutzziel der EU für 2030 und zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 angehoben worden sind. In der Tat verlangt § 14 Abs. 1 KSG, dass Landesklimaschutzgesetze mit Bundesrecht vereinbar sind, wozu auch die Ziele des KSG gehören. Jedenfalls in ihrer Gesamtheit sollten daher die Klimaschutzziele der Länder nicht unter denen des Bundes liegen. Die Übernahme der Ziele des KSG für die Landesebene stellt dafür den einfachsten und sichersten Weg dar.

Eigenständige Bedeutung hat das Minderungsziel für 2025 in Absatz 1 Nr. 1.

Zu § 4:

Absatz 1 Sätze 1 und 3 sehen einen Klimaplan Hessen mit bestimmten Mindestinhalten vor, zu denen Minderungsziele für bestimmte Sektoren, wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Zielerreichung und Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlenstoffsenken gehören. Ausweislich der Begründungen zu §§ 4, 5 kann zudem die Klimawandelanpassungsstrategie (wie bisher) in den Klimaplan aufgenommen werden.

⁷ Zu beachten ist aber, dass die Vorgaben des „Klimabeschlusses“ nicht für die Länder gelten, da sich landesspezifische CO₂-Budgets weder Verfassungs- noch Bundesrecht entnehmen lassen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2022 – 1 BvR 1565/21, Rn. 15 ff.

Wie bereits zu § 2 erwähnt, könnte die Definition von negativen Emissionen in der Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 in die Begriffsbestimmungen unter § 2 aufgenommen werden. Zur Aufzählung von Sektoren in der Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 siehe ebenfalls die Ausführungen zu § 2.

Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 4 befassen sich mit dem Verfahren zur Erarbeitung und Anpassung des Klimaplanes Hessen auf eine im Vergleich zu anderen Landesklimaschutzgesetzen ausführlichen Weise. Den Entwurf koordiniert das für Klimaschutz zuständige Ministerium, dessen Einvernehmen zu den Maßnahmenvorschlägen aus den jeweiligen Ressorts erforderlich ist. Dabei erscheint der Begriff „oberste Landesbehörden“ in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 nur sinnvoll, wenn er sich auf die Ressorts bzw. Landesministerien beschränkt, d.h. er sich nicht auf andere Akteure erstrecken lässt.

Absatz 4 regelt den Turnus der Fortschreibung des Klimaplanes, lässt jedoch den Zeitpunkt seiner erstmaligen Erstellung offen. Sein Vorläufer, der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025, soll ab 2022 fortgeschrieben werden.⁸

Eine **Lücke** in den verfahrensbezogenen Regelungen besteht insoweit, als sich keine Regelung über Beteiligungsformen, wie sie in den meisten Landesklimaschutzgesetzen für je nach Land unterschiedliche Personen, Verbände und Institutionen vorhanden sind, findet. Dies überrascht umso mehr, als bei der Aufstellung des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 ein umfangreicher Beteiligungsprozess stattgefunden hat.⁹

Zu § 5:

Das Verfahren zur Erstellung und zur Fortschreibung der Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels entspricht dem Verfahren in § 4. Die dortige Anmerkung zum Begriff „oberste Landesbehörden“ gilt entsprechend für § 5.

Zu § 6:

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Klimabeirats sorgt dafür, dass unabhängiger Sachverstand in die komplexe Materie der Klimapolitik einfließt. Dementsprechend wird in Absatz 1 Satz 1 betont, dass der Beirat in seinen Empfehlungen unabhängig ist. Diese Unabhängigkeit wird zusätzlich dadurch gestärkt, dass der Beirat nach Absatz 4 jederzeit Empfehlungen an die Landesregierung abgeben kann. Für den nötigen Sachverstand sorgt die

⁸ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025, März 2017, S. 21.

⁹ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025, März 2017, S. 18 ff.

besondere Sachkunde auf den genannten oder verwandten Fachgebieten, über welche die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 verfügen müssen.

Allerdings bleibt das Mandat des Klimabeirats vage, da die regelmäßige Beratung der Landesregierung zu Fragen des Klimaschutzes und zur Klimawandelanpassung kaum konkretisiert wird. Lediglich in § 9 Absatz 4 Satz 2 ist vorgesehen, dass der Klimabeirat zu Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreichung des Zielpfades eines abweichenden Emissionssektors Empfehlungen abgibt. Andere Landesklimaschutzgesetze sehen als regelmäßigen Anlass für eine Stellungnahme durch das jeweilige Beratungsgremium den Monitoringbericht oder den Klimaplan der Landesregierung vor.¹⁰ Im KSG ist neben konkreten Anlässen für eine Stellungnahme vorgesehen, dass der Expertenrat für Klimafragen alle zwei Jahre ein Gutachten zu Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zur Zielerreichung vorlegt.¹¹ Es empfiehlt sich insoweit, das Mandat des Klimabeirats zu präzisieren.

Laut der Begründung zu den Absätzen 3 und 4 soll sich der Klimabeirat in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben. Dies sollte in den Gesetzestext von Absatz 3 übernommen werden, vgl. etwa § 11 Absatz 2 Satz 2 KSG.

Zu § 7:

§ 7 regelt verschiedene Facetten der Vorbildwirkung des Landes, die allgemein in Absatz 1 festgelegt ist.

Die Absätze 2 und 4 sind an § 13 KSG angelehnt. Absatz 2 regelt das allgemeine Berücksichtigungsgebot hinsichtlich der Zwecke des HKlimaG bei allen Entscheidungsspielräumen der öffentlichen Hand. Die Begründung verweist dazu auf eine Legaldefinition der öffentlichen Hand, ohne diese zu benennen.¹² Absatz 4 bestimmt in Orientierung an § 13 Abs. 1 Satz 3 KSG, dass für Investitionen und Beschaffungen des Landes ein CO₂-Preis für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen anzulegen ist. Zu seiner Höhe führt die Begründung an, dass dieser Preis dem aktuellen Kostensatz der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes entsprechen soll.

Absatz 3 sieht einen „Klimacheck“ für Gesetzentwürfe, Verordnungen der Landesregierung und Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die gesetzliche Anordnung einer Klimaverträglichkeitsprüfung von Gesetzesvorlagen teilweise wegen einer damit verbundenen Beschränkung des Initiativrechts nach Artikel 76 Absatz 1 GG – für die Bundesebene, für die Landesebene siehe Art. 117 der Hessischen

¹⁰ Siehe § 10 Absatz 1 Satz 2 KSG BW; § 8 Absatz 2 LKSG RP; § 6 Absatz 2 Satz 2 BremKEG; § 14 Absatz 2 Satz 2 EWG Bln; § 7 Absatz 1 Satz 6 HmbKliSchG.

¹¹ Vgl. § 12 Absatz 4 Satz 1 KSG.

¹² Dem Verfasser ist nur eine bundesrechtliche Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Nr. 6 EEWärmeG bekannt, die jedoch nicht in das GEG übernommen worden ist.

Verfassung – für verfassungswidrig gehalten.¹³ Weniger Bedenken werden gegen eine Verankerung in einer Geschäftsordnung geltend gemacht: Die entsprechenden Begründungserfordernisse müssten intern beachtet werden, ein Verstoß dagegen würde nicht zur Rechtswidrigkeit des Gesetzentwurfs führen.¹⁴ Vielleicht aus diesen Gründen ist der Klimacheck im Land Berlin in § 9 Abs. 6a der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil (GGO II) vom 20. April 2021 geregelt.¹⁵

Die Absätze 5-10 befassen sich mit der klimaneutralen Organisation der Landesverwaltung. Die Begründung liefert dazu zahlreiche Auslegungshinweise, etwa zum Verständnis nicht vermeidbarer Emissionen in Absatz 5 Satz 3. Zu überarbeiten ist jedoch die Formulierung in der Begründung zu Absatz 5, dass „die CO₂-neutrale Landesverwaltung“ zur Erreichung des Ziels der klimaneutralen Verwaltung bis 2030 bis Ende 2026 ein Energiemanagement-System in der gesamten Landesverwaltung eingeführt haben sollte. Dies erweckt den sicherlich nicht beabsichtigten Eindruck, dass die Landesverwaltung vor 2027 CO₂-neutral und bis 2030 treibhausgasneutral organisiert sein soll. Im Übrigen könnte die Einführung eines Energiemanagement-Systems auch in den Text zu Absatz 5 aufgenommen werden, wie dies in Bezug auf öffentliche Gebäude in § 9 Absatz 1 Satz 2 EWG Bln der Fall ist.

Im Übrigen ist die Regelung zu landeseigenen Gebäuden in Absatz 9, welche bis 2026 die Erstellung eines Maßnahmenplans zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität von Gebäuden vorsieht, nicht mit den konkreten Anforderungen an landeseigene Gebäude einschließlich der Installation von Photovoltaikanlagen in §§ 9, 9a des Entwurfs zur Änderung des HEG abgestimmt. Auch zur Beschaffung finden sich in beiden Gesetzen Regelungen (§ 7 Absatz 4 E-HKlimaG und § 9 Absatz 4 E-HEG).

Zu § 8:

Absatz 1 hebt zu Recht die Bedeutung der Kommunen für Klimaschutz und Klimaanpassung hervor, wenngleich ihre Verantwortung „als Teil der Daseinsvorsorge“ etwas missverständlich ist, da Klimaschutz selbst nicht als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge gilt.¹⁶

Diese Aufgabe sollen die Kommunen in eigener Verantwortung, d.h. im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, wahrnehmen. Konsequenterweise unterstützt sie

¹³ Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Prüfung von Gesetzentwürfen auf zu erwartende Treibhausgasemissionen. Regelungsmöglichkeiten und verfassungsrechtliche Vorgaben, WD 3 – 3000 – 234/16, S. 3 f. mit Nachweisen.

¹⁴ Siehe die Nachweise a.a.O.

¹⁵ <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/verfassungs-und-verwaltungsrecht/geschaeftsordnung-der-berliner-verwaltung/ggo-ii/artikel.30096.php>.

¹⁶ Siehe etwa BMU, Klimaschutzplan 2050, S. 77, https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf

das Land nach Absatz 2 durch Fördermaßnahmen, z.B. bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Anpassungsstrategien. Insoweit besteht eine Überschneidung mit § 7 Absatz 2 HEG.

Im Gegensatz dazu sieht § 13 des Entwurfs zur Änderung des HEG die verpflichtende Einführung einer Wärmeplanung für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor, wofür nach dem Konnexitätsprinzip ein finanzieller Ausgleich durch das Land erfolgen muss. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte darauf in § 8 HKlimaG zumindest verwiesen werden (siehe dazu oben unter Allgemeines).

Zu § 9:

Absätze 1 bis 3 regeln das Monitoring und die damit verbundenen Berichte, Absatz 4 die Nachsteuerung bei absehbaren Zielverfehlungen. Beides sind wesentliche Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Hinsichtlich des Monitorings sieht Absatz 2 eine Zweiteilung in einen jährlichen Kurzbericht und einen mehrjährigen umfassenderen Bericht vor. Der Turnus für den umfassenderen Bericht ist dabei mit fünf Jahren recht lang gewählt.¹⁷

Wird im Monitoring- und Projektionsbericht festgestellt, dass ein Emissionssektor nicht „auf Zielkurs“ ist, muss nach Absatz 4 eine Nach- bzw. Gegensteuerung erfolgen. Dabei muss die Abweichung von den Klimaschutzzielen nach § 3 und den im Klimaplan Hessen festzulegenden Sektorzielen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 erheblich sein, was laut der Begründung ab einer anzunehmenden Zielverfehlung um 5% der Fall sein soll. Zuständig für die Nachbesserung ist zunächst das für den Emissionssektor verantwortliche Ministerium, das entsprechende Maßnahmenvorschläge erarbeitet, letztlich aber die Landesregierung, die über die Vorschläge beschließt. Durch die zusätzliche Beteiligung des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums, das der Beschlussfassung eine Bewertung der Vorschläge beibringt, und die Einbindung des wissenschaftlichen Klimabeirats wird für eine Qualitätskontrolle der Maßnahmenvorschläge gesorgt, bevor über diese entschieden wird.

Zu § 10:

Wie in Thüringen soll das Gesetz alle fünf Jahre evaluiert werden.¹⁸

Zu § 11:

Keine Anmerkungen.

¹⁷ Andere Klimaschutzgesetze mit zweigeteilten Berichten sehen für den umfassenderen Bericht einen Turnus von drei Jahren (BW), vier Jahren (RP) oder zweimal pro Legislaturperiode (SH) vor.

¹⁸ Vgl. § 17 ThürKlimaG.

Zusammenfassende Bewertung

Seit 1997 hat eine zunehmende Anzahl von Ländern eigene Klimaschutzgesetze verabschiedet und teilweise weiterentwickelt. Ende 2019 verabschiedete auch der Bund ein Klimaschutzgesetz, in dem er den Ländern weiterhin Raum für eigene Klimaschutzgesetze beließ. An diese Entwicklung knüpft der Regierungsentwurf an. Das darin entworfene Klimaschutzgesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet, das einen gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes bildet, der durch weitere Gesetze und Maßnahmen ergänzt werden muss.

Ein derart konzipiertes Klimaschutzgesetz ist grundsätzlich vorteilhaft, weil es unter anderem eine bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik auf Landesebene ermöglicht und damit auf Dauer die Erfolgsaussichten der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen, erhöht. Wie sehr sich diese Vorteile auswirken, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des Klimaschutzgesetzes ab, insbesondere dem Vorliegen und der Ausgestaltung bestimmter Kernelemente, wie sie für den ganz überwiegenden Teil der Landesklimaschutzgesetze und das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) charakteristisch sind: Konkrete Klimaschutzziele, eine Klimaschutzplanung, eine Vorbildfunktion des Staates, Monitoring und Berichtspflichten sowie die Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums.

Der Regierungsentwurf sieht all diese Kernelemente vor. Insbesondere entsprechen die Ziele in § 3 den Klimaschutzzielen des KSG, die 2021 aufgrund der Zielverschärfung auf europäischer Ebene und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 angehoben worden sind.

Regelungen zur Vorbildwirkung des Landes (z.B. Photovoltaikpflichten für landeseigene Gebäude) und zum Beitrag von Kommunen (in Form einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung für größere Gemeinden) sieht aber auch der Regierungsentwurf zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vor. Eine derartige Aufteilung grundlegender Vorgaben zur Erreichung der Klimaschutzziele auf verschiedene Gesetze kann zu Unstimmigkeiten führen, wie es hier bzgl. der Anforderungen an landeseigene Gebäude in § 7 Absatz 9 E-HKlimaG und §§ 9, 9a E-HEG der Fall ist. Dies könnte durch Integration aller grundlegenden Vorgaben in ein Energie- und Klimaschutzgesetz nach dem Vorbild anderer Bundesländer vermieden werden. Zumindest sollte im HKlimaG auf (abgestimmte) ergänzende Regelungen im HEG verwiesen werden.

Im Einzelnen enthält der Entwurf viele gute Regelungen, etwa das Gebot zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in § 7 Absatz 2, die Einbeziehung eines CO₂-Preises bei Investitionen und Beschaffungen in § 7 Absatz 4 oder die Verpflichtung zu Nachsteuerungsmaßnahmen, wenn sich das Land nicht „auf Kurs“ befindet, in § 9 Absatz 4.

Defizite bei der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs finden sich vor allem in § 4, der keine Beteiligungsformen bei der Aufstellung und Fortschreibung des Klimaplans Hessen vorsieht.

Weiter empfehle ich, das Mandat des wissenschaftlichen Klimabeirats zu präzisieren, indem die konkreten Anlässe seiner Beratungstätigkeit über § 9 Absatz 4 Satz 2 hinaus festgelegt werden.

Der vorgesehene „Klimacheck“ in § 7 Absatz 3 könnte in Bezug auf Gesetzentwürfe eventuell verfassungsrechtliche Bedenken wegen einer gesetzlichen Beschränkung des verfassungsrechtlich verbürgten Initiativrechts aufwerfen. Dies könnte weitgehend vermieden werden, indem man diese Regelung in eine Geschäftsordnung verschiebt, der keine Verbindlichkeit nach außen, wohl aber nach innen zukommt.

Der Begriff „oberste Landesbehörden“ in verschiedenen Bestimmungen sollte nur verwendet werden, wenn er sich auf die Ressorts bzw. Landesministerien beschränkt, d.h. er sich nicht auf weitere Akteure erstrecken lässt.

Bestimmte Aussagen in der Begründung könnten in den Gesetzestext übernommen werden: dass sich der Klimabeirat eine Geschäftsordnung gibt in § 6 Absatz 3, die Definition der negativen Emissionen in der Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 in den Text zu § 2 und die Einführung eines Energiemanagement-Systems in § 7 Absatz 5. Schließlich sollte die Begründung hinsichtlich der angeführten Sektoren (zu § 2 Nr. 1 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1) und einer Formulierung zu § 7 Absatz 5 nachgebessert werden.

Dr. Stephan Sina

Stellungnahme der Ökologie-LAK Hessen zur Anhörung des Entwurfs zum hessischen
Klimaschutzgesetz

Statement

Es ist Krieg. Krieg in der Ukraine, Krieg in Kurdistan, Krieg mit der Natur.

Doch dieser Krieg bleibt unsichtbar. Er geht von uns aus und richtet sich gegen unsere Lebensgrundlagen. Wir führen ihn untereinander und gegen den Rest der Welt.

Durch zahllose Entscheidungen zu Energie, Finanzen, Ressourcen und Handel, dringen wir in Territorien ein und zerstören die Lebensgrundlagen, die diese bewohnbar machen.

Wir wollen eines nochmal betonen: Klimagerechtigkeit ist KEINE ZUKUNFTSFRAGE. Die essenzielle Gefahr, die von den ökologischen Krisen ausgeht, existiert bereits.

Das klingt alles sehr abstrakt, doch es geht hier nicht nur um die bloße Existenz der Spezies Mensch. Was auf dem Spiel steht, sind unsere zivilisatorischen Errungenschaften wie Demokratie oder bürgerliche Freiheiten.

Was wir hier in den Parlamenten verstehen müssen, ist: Die Welt steht bereits jetzt in Flammen. Das haben allein die verheerenden Waldbrände in Europa oder die Überschwemmungskatastrophe in Pakistan sichtbar gemacht.

Wir leben in Zeiten, in denen die Versuchung groß ist, sich der Verzweiflung aufgrund der massiven Gefahren hinzugeben.

Doch wir dürfen nicht länger wegschauen - wir müssen endlich die kolonialen Praktiken beenden, und das auch über ein verantwortungsbewusstes Klimaschutzgesetz in Hessen.

Kapitel 1; Vorstellung:

Ich stehe hier als Sprecherin für einen Zusammenschluss von engagierten Studierenden verschiedener Disziplinen, die im Rahmen der Ökologie-Landes-Asten Konferenz und als Green Offices Hessen für Klimagerechtigkeit eintreten.

Seit einigen Jahren arbeiten wir so an der entsprechenden sozial-ökologischen Transformation unserer Hochschulen.

Wir sind die Akteure, die versuchen die politischen Rahmungen wie die Agenda 2030 oder das hessische Klimaschutzgesetz in die Praxis zu bringen und lokal umzusetzen. Dabei stoßen wir auf verschiedenste Hürden und Hindernisse.

In diesem Kontext sind wir auf den Entwurf des Klimaschutzgesetzes Hessen aufmerksam geworden. Wir stehen hier, um unserer Kritik daran Ausdruck zu verleihen und die Forderungen der globalen Klimagerechtigkeitsbewegung sichtbar zu machen.

Kapitel 2; Status und Forderungen:

In Ägypten ist die Klimakonferenz gerade daran gescheitert, wirksame Maßnahmen zur Halbierung der globalen CO₂e Emissionen bis 2030 zu beschließen.

Grade das wäre aber nötig, um das 1,5° Ziel einzuhalten. Der heute verhandelte Entwurf des Klimaschutzgesetzes reiht sich in diesen Kontext ein.

Stellungnahme der Ökologie-LAK Hessen zur Anhörung des Entwurfs zum hessischen
Klimaschutzgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat Hessen dazu verpflichtet, einen verlässlichen Emissionsreduktionspfad zur Einhaltung des verbleibenden CO₂ Budgets aufzustellen. Der neue Gesetzesentwurf hält sich dabei jedoch nicht an das Pariser Abkommen.

Der Ansatz bis 2045 klimaneutral zu sein, ist zu spät. Hiermit unterstützen wir die Forderungen der Wissenschaftler*innen von Scientists for Future.

Wir stehen jetzt vor der Entscheidung, ob auch in Hessen unsere Zukunft verspielt oder tatsächlich versucht wird, tragfähige Entscheidungen zu treffen und als Vorbild voranzugehen.

Wir haben die Möglichkeit jetzt zu handeln, um später handlungsfähig zu bleiben, sodass die zukünftigen Generationen nicht die Last unseres Zögerns und unserer Fehlentscheidungen tragen müssen.

Um konkret zu werden: Unsere Kritik bezieht sich auf zwei Hauptpunkte. Das Zieldatum der Klimaneutralität und die derzeit geplante Erfassung der Emissionen.

Alle Emissionen außerhalb von Hessen, die für Herstellung, Transport und Entsorgung von Gütern und Dienstleistungen, von denen wir in Hessen profitieren, notwendig sind, bleiben im aktuellen Entwurf unberücksichtigt. Der sogenannte **Scope 3** aus dem Greenhouse Gas Protocol wird nicht betrachtet.

Ein plakatives Beispiel hierfür ist die Nicht-Betrachtung des internationalen Flugverkehrs. Nicht betrachtet werden auch die gesamten globalen Lieferketten, die Containerschifffahrt und die Emissionen, die zur Gewinnung von Rohstoffen usw. anfallen.

Das bedeutet, dass der Gesetzesentwurf einen Großteil der Treibhausgasemissionen, für die die Bevölkerung Hessens verantwortlich ist, **nicht miteinbezieht!**

Dadurch schieben wir die Verantwortung den anderen Ländern und Regionen zu, obwohl diese für uns produzieren.

Diese klare koloniale Kontinuität, dass wir profitieren und andere Länder sich mit den daraus folgenden Problemen auseinandersetzen müssen, darf so nicht weitergehen!

Zusammengenommen bedeutet dies: Im Jahr 2045 will sich das Land Hessen zwar klimaneutral nennen, **doch dies ist erstens viel zu spät** und zweitens wird dafür ein Großteil der Emissionen, für die wir verantwortlich sind, ausgeblendet.

Das nennt man auch **Greenwashing**.

Als konkrete Veränderung des Gesetzes fordern wir deshalb:

1. Ausweitung der Betrachtung auf Scope 1-3 bzw. den Einbezug aller „versteckten“ Emissionen, für die wir verantwortlich sind.
2. Die Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2030
3. Die Einführung eines **Treibhausgasbudgets**, mit einem Volumen von maximal 300 Millionen Tonnen CO₂e bis 2030

Darüber hinaus schließen wir uns den Forderungen der Scientists for Future und des BUND an, die dazu ausführlichere Positionspapiere geschrieben haben.

Stellungnahme der Ökologie-LAK Hessen zur Anhörung des Entwurfs zum hessischen Klimaschutzgesetz

Kapitel 3: Mitspracherecht aller:

Konkret sind wir auch hier, um den Einbezug von Organisationen wie die Refugees for Future oder das Black Earth Kollektiv einzufordern. Hören Sie diesen Menschen zu und berücksichtigen Sie deren globale Perspektive. Denn sie geben den Menschen eine Stimme, die schon jetzt am stärksten von den Folgen des Klimawandels betroffen sind und am wenigsten Mitspracherecht haben.

Außerdem fordern wir den Einbezug von engagierten Studierenden sowie der Green Offices der hessischen Hochschulen in den Klimaplan Hessen!

Hochschulen und Universitäten sind seit jeher Orte der Analyse und der kritischen Reflexion. Als Studierende dieser Institutionen ist es unsere Pflicht, für die leidenden Menschen auf der ganzen Welt und intergenerationelle Gerechtigkeit einzustehen.

Schluss Plädoyer:

Niemand kann die multiplen Krisen allein lösen. Wir wünschen uns zukünftig eine enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Akteuren und Landes- sowie Bundespolitik. Deswegen möchten wir mit Ihnen in einen konstruktiven, lösungsorientierten Austausch treten, in welchem der Wille nach Macht einem Streben nach dem Guten Leben für alle weicht.